

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.19 vom 5. September 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DG.2014.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2014.19)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.19 du 5 septembre 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.19 del 5 settembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

fest, dass Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden können. In der deutschen Fassung dieser Gesetzesbestimmung fehlt eine Angabe der zur Behandlung des Erlassgesuchs zuständigen Behörde, währenddem in der französischen und italienischen Fassung **das Gericht** (**le tribunal**, **il giudice**) als zuständig bezeichnet wird. Gemeint war in der Vernehmlassung zur heute gültigen Regelung wohl derjenige Spruchkörper, der den Kostenentscheid gefällt hatte (Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar ZPO, Bern 2012, Art. 112 N 1). Der Gesetzeswortlaut lässt Raum für eine kantonale Regelung des zuständigen Gremiums und des Verfahrens; mangels entsprechender Bestimmungen im baselstädtischen Recht fällt daher die Behandlung des Erlassgesuchs in die Zuständigkeit desjenigen Spruchkörpers, der den Kostenentscheid getroffen hat. Dies war im Verfahren DG.2013.25 der Ausschuss des Appellationsgerichts, der deshalb auch über das vorliegende Erlassgesuch zu befinden hat.

1.2 Ein Erlassgesuch kann gestellt werden, sobald der Entscheid über die Gerichtskosten in Rechtskraft erwachsen ist (Sterchi, a.a.O., Art. 112 N 2). Gegen den Entscheid des Appellationsgerichts AGE DG.2013.25 vom 27. November 2013 hat die Gesuchstellerin innert Frist kein ordentliches Rechtsmittel ergriffen, weshalb dieser und damit auch der Kostenentscheid formell rechtskräftig geworden ist. Die Einreichung eines Erlassgesuchs erübrigt sich, wenn die Forderung auf Bezahlung der Gerichtskosten verjährt ist. Die vorliegend einschlägige zehnjährige Verjährungsfrist ist noch nicht abgelaufen. Auf das Erlassgesuch der Gesuchstellerin vom 24. Juni 2014 ist daher einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Art. 112 ZPO gewährt keinen Anspruch auf Erlass von Gerichtskosten. Dieser setzt zum einen eine dauernde Mittellosigkeit voraus, die nur mit grösster Zurückhaltung anzunehmen ist. Dabei gilt es zu prüfen, ob die Gerichtskosten voraussichtlich innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist nicht bezahlt werden können. Ist von einer nur kürzer andauernden Mittellosigkeit auszugehen, so kann die Gewährung einer Stundung der Gerichtskosten gerechtfertigt sein (Jenny, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 112 N 5). Zum anderen dürfen durch den Erlass nicht die restriktiveren Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege, die beim noch hängigen Verfahren zu beantragen ist, umgangen werden. Letztere setzt nicht nur die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin voraus, sondern auch, dass die Klage nicht offensichtlich aussichtslos erscheint (Jenny, a.a.O., Art. 112 N 2, m.w.H.).

2.2 Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Das Appellationsgericht hat bereits in seinem Entscheid AGE BEZ.2013.24 vom 27. Juni 2013 zutreffend festgehalten,

dass die eingelegte Beschwerde offensichtlich aussichtslos sei, da die Beschwerdeführerin versuche, ■eine Frage, in welcher sie den gerichtlichen Instanzenzug bereits ausgeschöpft hatte, erneut gerichtlich überprüfen zu lassen■ (E. 4). Dies trifft erst recht zu für das abgeschlossene Revisionsverfahren DG.2013.25, für das die Gesuchstellerin vorliegend den Erlass beantragt. Diese Kosten wurden der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit einem weiteren Verfahren auferlegt, das diese mit einem Wiedererwägungsgesuch (das vom Gericht als Revisionsgesuch entgegengenommen wurde) veranlasst hatte und mit dem sie noch einmal einen gerichtlich bereits beurteilten Sachverhalt neu überprüfen lassen wollte. Dabei konnte die Gesuchstellerin klarerweise keinerlei Revisionsgründe ins Feld führen. Das Verfahren, für das die Gesuchstellerin um Erlass ersucht, erweist sich damit als ebenso (materiell) aussichtslos wie das vorangegangene. In beiden Verfahren konnte der Gesuchstellerin die unentgeltliche Rechtspflege bereits aufgrund der Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels nicht gewährt werden. Wegen des Verbots der Umgehung der Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege können damit der Gesuchstellerin auch die Gerichtskosten nicht nachträglich erlassen werden.

2.3 Im Übrigen ist auch die zweite Voraussetzung der dauernden Mittellosigkeit der Gesuchstellerin nicht gegeben. Letztere ist gemäss den dem Gericht vorliegenden Unterlagen in der Lage, die Gerichtskosten in Höhe von CHF 750.■ zu bezahlen. Aus der mit Eingabe vom 20. März 2014 eingereichten Aufstellung der Sozialhilfe vom 20. November 2013 ergibt sich, dass der Gesuchstellerin ein Freibetrag Erwerbseinkommen von monatlich CHF 400.■ auf der Bedarfsseite angerechnet und ausbezahlt wird. Damit kann die Gesuchstellerin die Gerichtskosten von CHF 750.■ ohne Weiteres und insbesondere lange vor Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist bezahlen. Der Instruktionsrichter hat der Gesuchstellerin dementsprechend im Verfahren BEZ.2013.24 auch Ratenzahlungen bewilligt.

### **E. 3**

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass das Gesuch als unbegründet abzuweisen ist. Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist umständehalber zu verzichten, auch wenn anzumerken ist, dass das vorliegende Gesuch sehr nahe an der Grenze zur Trölerei liegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.